

Hygieneplan-Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz

8. überarbeitete Fassung, gültig ab 4. April 2022





GLIEDERUNG

I. Vorbemerkung

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

III. Testung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

IV. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Erkrankungen und Kontaktpersonen
4. Personen mit besonderen Risiken
5. Ausbildung an Schulen
6. Corona-Warn-App
7. Verantwortlichkeit der Seminarleitung
8. Erste Hilfe



I. VORBEMERKUNG

Das Infektionsschutzgesetz und die auf dessen Basis erlassenen Verordnungen des Bundes und des Landes regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Die örtlichen Behörden sind befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet), im Einzelfall weitere Maßnahmen, aber auch Ausnahmen, anzuordnen.

Der vorliegende Hygieneplan-Corona dient als Grundlage zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den Staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen in Rheinland-Pfalz. Er trägt dazu bei, ein hygienisches Umfeld für die Gesundheit der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer und aller an Ausbildung Beteiligten sicherzustellen.

II. INFEKTIONSSCHUTZ UND ARBEITSSCHUTZ

Der vorliegende Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung dieses Hygieneplans an die Gegebenheiten des jeweiligen Studienseminars durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen sind als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG zu bewerten.

Das einzelne Studienseminar muss lediglich unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die sich hieraus evtl. ergebenden Gefahren vor Ort beurteilen (vgl. auch Online-Checkliste des Instituts für Lehrgesundheit und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz¹, die sich an den Schulbereich wendet).

¹ <https://www.unimedizin-mainz.de/ifl/startseite.html>



III. TESTUNG ZUM NACHWEIS DES CORONAVIRUS SARS-CoV-2

Soweit im Studienseminar Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeboten werden oder erforderlich sind, wird auf das gesonderte Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“ insbesondere zur Testung des Personals verwiesen.

IV. INFEKTIONSSCHUTZ- UND HYGIENEMAßNAHMEN

1. Persönliche Hygiene

- Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist zu verzichten, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 8) zu ergreifen.
- **Husten- und Niesetikette** beachten.
- **Gründliches Händewaschen** nach den einschlägigen Regeln.

2. Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Seminarräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Sekretariate oder Büroräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virus-haltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Seminarräume wie folgt regelmäßig zu lüften:



- vor Veranstaltungsbeginn,
- während der Veranstaltungen: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Veranstaltungsende).

Die **Mindestdauer der Lüftung der Seminarräume** ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während der Veranstaltungen kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht.

Können Fenster in einem Raum aufgrund baulicher Gegebenheiten dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Seminarbetrieb nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Bei Bedarf stehen das Institut für Lehrgesundheit und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz beratend zur Verfügung.

3. Erkrankungen und Kontaktpersonen

Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder
- einer Absonderung unterliegen.



Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionsfällen und Kontaktpersonen im Studienseminar

Bei Auftreten einer Infektion (positives Selbsttest-/Testergebnis) mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 im Studienseminar gelten sowohl für die infizierte oder krankheitsverdächtige Person als auch für die Kontaktpersonen die Regelungen der Absonderungsverordnung (siehe hierzu Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“ und Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen).

4. Personen mit besonderen Risiken

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie die durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

4.1. Personen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren. Bestehende Befreiungen vom Präsenzunterricht und/oder Präsenzveranstaltungen enden deshalb nach Ablauf der Osterferien.

Über die Befreiung von Präsenzveranstaltungen entscheidet die Seminarleitung auf Antrag der Fachleiterin oder des Fachleiters bzw. Seminarteilnehmerin und -teilnehmer und der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrgesundheit.

Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht und/oder Präsenzveranstaltungen.

Fachleiterinnen und Fachleiter, die vom Präsenzunterricht oder von Präsenzveranstaltungen befreit werden, erhalten nach Weisung der Seminarleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder im Studienseminar oder von zu Hause erbracht wird.

Betroffene Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer erhalten ein digitales Ausbildungsangebot, das der Präsenzteilnahme gleichsteht.



4.2 Schwangere

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u. a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen am speziellen Studienseminar zu berücksichtigen.

Nach wie vor ist ein Einsatz im Präsenzunterricht und/oder Präsenzveranstaltungen derzeit grundsätzlich nicht möglich.

5. Ausbildung an Schulen

Unterrichtsbesuche, Unterrichtsmitschauen und Prüfungen finden an Schulen statt; die Anzahl der Personen sollte dabei auf ein Minimum begrenzt werden. Für alle Tätigkeiten von Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Seminarleiterinnen und Seminarleitern in der Schule gilt der aktuelle Hygieneplan-Corona für die Schulen.

6. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Die Nutzung der App soll allen am Seminarleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.²

7. Verantwortlichkeit der Seminarleitung

In den Studienseminaren ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

7.1 Meldepflicht bei COVID-19

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig.

Auch im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses sind die gem. IfSG erforderlichen

² siehe auch www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronawarn-app/corona-warn-app-faq-1758392



Daten zu erfassen und das Gesundheitsamt zu informieren. Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.

Die Gesundheitsämter stellen dafür i. d. R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar.³ Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Zeitgleich ist auch das Landesprüfungsamt und ggf. die Schulaufsicht zu informieren. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat.

7.2 Hygienebeauftragte Personen

Die Seminarleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person oder ein Hygiene-Team. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden praxisorientierte Onlineseminare zu aktuellen Grundlagen der Hygiene und Infektionsprävention in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Pädagogischen Landesinstitut angeboten⁴. Deren Nutzung wird nachdrücklich empfohlen.

8. Erste Hilfe

Bei direktem Kontakt zu einer hilfebedürftigen Person sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollten FFP2-Masken oder Masken eines vergleichbaren Standards getragen werden.

³ siehe auch <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/>

⁴ <https://lms.bildung-rp.de/austausch/course/view.php?id=371>